

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.118.824

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9743/J-NR/2022

Wien, am 14. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Februar 2022 unter der Nr. **9743/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Follow-up Prozess zur dritten universellen Menschenrechtsüberprüfung in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche Austauschformate gibt es mit der Zivilgesellschaft zum Thema Bekämpfung von Hasskriminalität/ Hassrede?*
  - a. *Wie regelmäßig finden diese und in welcher Form statt?*
  - b. *Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen sind Teil davon?*
  - c. *Wann hat der letzte Austausch in welcher Form stattgefunden?*
    - i. *Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen haben daran teilgenommen?*
  - d. *Welche Ergebnisse ergaben diese jeweils wann und wie sind diese in Ihre Arbeit eingeflossen?*
  - e. *Wenn es keine Austauschformate dazu gibt:*
    - i. *Warum nicht?*
    - ii. *Sind Austauschformate zu diesen Themen geplant?*

### *1. Wenn ja, welche mit welchen Akteur\_innen jeweils wann?*

Im Rahmen der (vorbereitenden) Straflegistik gibt es regelmäßig Sitzungen des Nationalen No Hate Speech Komitees, an welchem auch Vertreter:innen der Zivilgesellschaft beteiligt sind. Bei der Konzeption des Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetzes (HiNBG) wurden Vertreter:innen der Zivilgesellschaft im Bereich des Medienrechts (epicenter.works, ISPA) einbezogen und deren Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens berücksichtigt.

Die Fragen 1. a. bis d. werden nachfolgend iZm der regelmäßigen Teilnahme des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) an den Sitzungen des Nationalen No Hate Speech Komitees beantwortet, weil der Gesetzwerdungsprozess rund um das HiNBG bereits vollständig abgeschlossen ist:

#### Ad 1.a.:

Die Treffen des No Hate Speech Komitees finden in regelmäßigen Abständen, zumindest aber einmal im halben Jahr statt. Das Nationale Komitee No Hate Speech hat die Aufgabe, die europäischen Ziele der Initiative auf nationaler Ebene zu unterstützen und weiterzuführen, nationale Schwerpunkte zu beschreiben sowie einen Informationsaustausch zu gewährleisten. Darüber hinaus obliegt es den Mitgliedsorganisationen eigene Initiativen, Projekte und Aktivitäten umzusetzen.

Als Austausch- und Vernetzungsgremium zum Thema No Hate Speech fungierend, konstituiert sich das Komitee ohne zeitliche Befristung und unabhängig vom Bestehen der Europarats-Kampagne.

Die Bekämpfung von Hasskriminalität jeglicher Art, insbesondere von Hass im Netz, ist eine Priorität der österreichischen Bundesregierung, es wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen gesetzt. Ein wesentlicher Schritt gegen Hasskriminalität, Rassismus und Diskriminierung wurde durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (seit 1.1.2021 in Kraft) gesetzt, das neben Nachschärfungen im Bereich des materiellen Strafrechts (insbesondere bei Verletzungen des Bildnisschutzes, Hasspostings und Cyber-Mobbing) vereinfachte Möglichkeiten zur Ausforschung des Täters sowie weitere Verbesserungen des Opferschutzes mit sich bringt. Auch im Zivilrecht kam es zu umfassenden Änderungen (erleichterte Rechtsdurchsetzung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen). Im Bereich der Staatsanwaltschaften wurden zur effektiveren Strafverfolgung Sonderreferate für „extremistische Straftaten“ eingeführt (2017).

Ad 1.b.:

Mitgliedsorganisationen können Behörden (bzw. einzelne Organisationseinheiten), Vereine, Unternehmen oder sonstige Institutionen werden – jedoch keine Einzelpersonen. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des Komitees ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.nohatespeech.at/komitee/mitglieder/>

Ad 1.c.:

Die letzte Sitzung des Nationalen Komitees No Hate Speech fand am 4. Februar 2022 – im Hinblick auf die bestehende Pandemiesituation – im Wege einer Videokonferenz statt. Bezuglich der an dieser Sitzung teilnehmenden Organisationen zitiere ich aus dem Sitzungsprotokolls des No Hate Speech Komitees vom 4. Februar 2022:

Anwesende: BÖJI, BMI, BMK, ISPA, Weisser Ring, BKA, BJV, akzente Salzburg, Aids Hilfe Wien, MA 13 Stadt Wien, Uni Salzburg, Südwind, BMJ, BMBWF

Gäste: ZARA Beratungsstelle gegen Hass im Netz, Netzbeweis

Moderation: bOJA/ Beratungsstelle Extremismus, Koordination

Für das Protokoll: bOJA/Beratungsstelle Extremismus, Koordination

Ad 1.d.:

Ziele des Nationalen Komitees zur Umsetzung und Weiterführung der „No Hate Speech“-Initiative des Europarates, kurz „Nationales Komitee No Hate Speech“, sind:

- Austausch und Bündelung von Aktivitäten
- Bewusstseinsbildung/Sensibilisierung
- Gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit
- Lobbying für das Thema No Hate Speech - Erarbeitung von Vorschläge für Maßnahmen im Bereich No Hate Speech
- Unterstützung von Organisationen/Aktivitäten im No Hate Speech Bereich
- Unterstützung der Ziele der Europaratskampagne
- Austausch zu und Anregung von Forschungsaktivitäten

### **Zur Frage 2:**

- *Welche Austauschformate gibt es mit der Zivilgesellschaft zum Thema Asyl?*
  - a. *Wie regelmäßig finden Austauschformate zu welchen Themenbereichen in welcher Form statt?*
  - b. *Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen sind jeweils Teil davon?*
  - c. *Wann hat der letzte Austausch zu welchem Thema in welcher Form stattgefunden?*
    - i. *Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen haben daran teilgenommen?*
    - d. *Welche Ergebnisse ergaben diese jeweils wann und wie sind diese in Ihre Arbeit eingeflossen?*
    - e. *Wenn es keine Austauschformate dazu gibt:*
      - i. *Warum nicht?*
      - ii. *Sind Austauschformate zu diesen Themen geplant?*
        - 1. *Wenn ja, welche mit welchen Akteur\_innen jeweils wann?*

#### Ad 2.a.:

Es findet ein regelmäßiger, strukturierter Dialog mit der Zivilbevölkerung zu dem Thema „Sicherstellung eines wirksamen Rechtsbehelfs und unabhängiger, kostenloser Rechtsberatung für Asylwerbende“ statt.

Außerdem finden zu den Themenbereichen „Einhaltung der Rechte unbegleiteter minderjähriger Asylwerber“ und „unverzügliche und bedingungslose Obsorge für unbegleitete Minderjährige“ ad hoc bzw. fallbezogen Austauschformate mit der Zivilbevölkerung statt.

#### Ad 2.b.:

Bei der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH, die (auch) die Rechtsberatung nach dem BFA-VG vor dem Bundesverwaltungsgericht durchführt, ist ein Qualitätsbeirat eingerichtet, dessen Mitglieder teilweise von Organisationen der Zivilgesellschaft nominiert wurden. Dieser Qualitätsbeirat kann auch Empfehlungen an das BMJ abgeben, was bisher jedoch noch nicht geschehen ist.

Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung ist gesetzlich zugesichert. Im Rahmenvertrag mit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen wurden Regelungen getroffen, um dies auch organisatorisch abzusichern. Ein

Qualitätsbeirat wurde eingerichtet, der Empfehlungen an Geschäftsführung, Bereichsleitung Rechtsberatung, sowie BMJ und BMI abgibt.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Austauschformate gibt es mit der Zivilgesellschaft zum Thema Bekämpfung von Racial Profiling?*
  - a. *Wie regelmäßig finden diese in welcher Form statt?*
  - b. *Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen sind Teil davon?*
  - c. *Wann hat der letzte Austausch in welcher Form stattgefunden?*
    - i. *Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen haben daran teilgenommen?*
    - d. *Welche Ergebnisse ergaben diese jeweils wann und wie sind diese in Ihre Arbeit eingeflossen?*
    - e. *Wenn es keine Austauschformate dazu gibt:*
      - i. *Warum nicht?*
      - ii. *Sind Austauschformate zu diesen Themen geplant?*
      - iii. *Wenn ja, welche mit welchen Akteur\_innen jeweils wann?*

Ad 3.a.:

Es gibt einen regelmäßigen und strukturierten Austausch mit der Zivilbevölkerung sowie verstärkte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum Themenbereich der Menschenrechte insbesondere im Bereich rassistischer und religiöser Diskriminierung. Zum Thema Prävention und Verbot von Racial Profiling durch Exekutivbedienstete werden insbesondere Schulungen angeboten und die Betroffenen zur Verantwortung gezogen. Es findet ein projekt- und kooperationsbezogener Austausch statt.

Österreich misst der Prävention und dem Schutz vor Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Diskriminierung äußerst hohe Bedeutung bei und führt daher Maßnahmen in diesem Bereich kontinuierlich fort. Dazu zählt auch die Ausarbeitung eines im Regierungsprogramm vorgesehenen Nationalen Aktionsplans gegen Diskriminierung und Rassismus, womit Weg und Ziel einer gesamtstaatlichen Strategie zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und von Ideologien der Ungleichwertigkeit unter Einbeziehung einer Vielzahl von Stakeholdern vorgegeben werden soll.

Außerdem gibt es Empfehlungen zu den Themen „Verstärkte Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz“. Diese werden u.a. durch präventive und repressive Maßnahmen gegen extremistische und diskriminierende

Einstellungen und Verhaltensweisen umgesetzt. Weiters wurde eine Empfehlung zu einem verbesserten Zugang zum Recht für Opfer von Diskriminierung, inkl. Hassrede und Diskriminierung aus ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen abgegeben. Außerdem eine Empfehlung zur verstärkten Bekämpfung von (Aufrufen zu) Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, religiösem Hass und Hassverbrechen; u.a. gegen Minderheiten, Migrant:innen, Ausländer:innen, Muslim:innen, Roma, Flüchtlinge, Personen afrikanischer Herkunft u.a. durch Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung und u.a. durch Schutz von aufgrund ihrer religiösen Überzeugung bedrohten Personen.

Soweit durch racial profiling gerichtlich strafbare Handlungen verwirklicht werden, werden diese uneingeschränkt verfolgt und geahndet. Bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmaßnahmen ist die Einbeziehung sensibler Daten, wie etwa über die ethnische Herkunft, grundsätzlich unzulässig (nur in Ausnahmefällen dürfen solche rechtmäßig ermittelten Daten verwendet werden).

Im Jahr 2017 und in zweiter Auflage 2019 wurde für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ein sog. Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung durch die Abteilung IV 1 veröffentlicht, welcher als Praxisbehelf aktuelle rechtliche Problemstellungen iZm 283 StGB wie auch (zT unveröffentlichte) Judikatur enthält.

Darüber hinaus wurde – parallel zur Einführung solcher Strukturen im polizeilichen Protokollierungsprogramm – in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) die Kennung „VM“ (für vorurteilsmotivierte Straftat) implementiert, mit der sämtliche Straftaten gekennzeichnet werden, bei denen der Täter die Straftat aufgrund eines Vorurteilsmotivs begeht. Unter vorurteilsmotivierten Straftaten versteht man all jene gerichtlich strafbaren Handlungen, die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit der geschädigten Person oder des Tatobjekts zu einer Gruppe begangen werden, die der Täter ablehnt (Identitätsmerkmale des Opfers sind dabei Alter, Behinderung, Geschlecht, Hautfarbe, ethnische oder nationale Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, sozialer Status oder Weltanschauung).

#### **Zu den Fragen 4 und 5:**

- 4. Welche Austauschformate gibt es mit der Zivilgesellschaft zum Thema Beendigung von Folter?
  - a. Wie regelmäßig finden diese in welcher Form statt?

- b. Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen sind Teil davon?*
- c. Wann hat der letzte Austausch in welcher Form stattgefunden?*
  - i. Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen haben daran teilgenommen?*
  - d. Welche Ergebnisse ergaben diese jeweils wann und wie sind diese in Ihre Arbeit eingeflossen?*
  - e. Wenn es keine Austauschformate dazu gibt:*
    - i. Warum nicht?*
    - ii. Sind Austauschformate zu diesen Themen geplant?*
    - iii. Wenn ja, welche mit welchen Akteur\_innen jeweils wann?*
- *5. Welche Austauschformate gibt es mit der Zivilgesellschaft zum Thema Überbelegung in Haftanstalten?*
  - a. Wie regelmäßig finden diese in welcher Form statt?*
  - b. Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen sind jeweils Teil davon?*
  - c. Wann hat der letzte Austausch in welcher Form stattgefunden?*
    - i. Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen haben daran teilgenommen?*
    - d. Welche Ergebnisse ergaben diese jeweils wann und wie sind diese in Ihre Arbeit eingeflossen?*
    - e. Wenn es keine Austauschformate dazu gibt:*
      - i. Warum nicht?*
      - ii. Sind Austauschformate zu diesen Themen geplant?*
      - iii. Wenn ja, welche mit welchen Akteur\_innen jeweils wann?*

Zur Frage 4 ist auf den grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich des BMI zu verweisen, auf dessen die Frage wohl abzielt. Soweit es sich um eine Frag der Haft handelt wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Wege der Überbelegung von Haftanstalten entgegenzuwirken werden mittels projekt- und kooperationsbezogenem Austausch mit der Zivilbevölkerung erarbeitet. Die Auslastungsquote österreichischer Justizanstalten lag im März 2020 bei 99%, diese konnte während der Pandemie auf unter 90% gesenkt werden (befristete Aussetzung und gestaffelte Anordnung von Strafantritten pandemiebedingter Rückgang der Kriminalität). In der nächsten StVG-Novelle sind die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests sowie eine Palette haftentlastender Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus wird an einem vollumfänglichen grundlegenden Rechtsschutz für inhaftierte Personen in Gesetz und Praxis gearbeitet und diese Arbeit durch projekt- und kooperationsbezogenen Austausch mit der Zivilbevölkerung unterstützt.

**Zur Frage 6:**

- *Welche Austauschformate gibt es mit der Zivilgesellschaft zum Thema Reform des Maßnahmenvollzugs?*
  - a. *Wie regelmäßig finden diese in welcher Form statt?*
  - b. *Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen sind Teil davon?*
  - c. *Wann hat der letzte Austausch in welcher Form stattgefunden?*
    - i. *Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen haben daran teilgenommen?*
  - d. *Welche Ergebnisse ergaben diese jeweils wann und wie sind diese in Ihre Arbeit eingeflossen?*
  - e. *Wenn es keine Austauschformate dazu gibt:*
    - i. *Warum nicht?*
    - ii. *Sind Austauschformate zu diesen Themen geplant?*
    - iii. *Wenn ja, welche mit welchen Akteur\*innen jeweils wann?*

Das österreichische Strafverfahren verfügt bereits jetzt über einen umfassenden Rechtsschutz für inhaftierte Personen. Neben zahlreichen Beschuldigtenrechten im Strafverfahren (Informations-, Beteiligungs-, Anwesenheits- und Verteidigungsrechte) bestehen weitere Rechte für festgenommene Beschuldigte (z.B. gerichtliche Entscheidung über U-Haft-Verhängung innerhalb von 48 Stunden nach Einlieferung in die Justizanstalt, Recht auf Verständigung eines Verteidigers/Kontaktaufnahme mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ usw.), auf die er sowohl mündlich als auch in verschiedenen Informationsblättern von Polizei und Justiz hingewiesen wird. Für das gesamte Strafverfahren gilt ein Beschleunigungsgebot, insbesondere für Haftsachen.

Außerdem ist eine Aufstockung der Planstellen im Bereich des Strafvollzugs im Jahr 2020 erfolgt. Es sind umfassende personelle Anpassungen im Betreuungsbereich der Forensisch-Therapeutischen Zentren im Rahmen der beabsichtigten Reform des Maßnahmenvollzuges geplant.

Zum Thema „Vollumfänglicher grundlegender Rechtsschutz für inhaftierte Personen in Gesetz und Praxis“ findet ein kooperations- und projektbezogener Austausch mit der Zivilbevölkerung statt.

**Zur Frage 7:**

- *Welche Austauschformate gibt es mit der Zivilgesellschaft zu den Auswirkungen von COVID-19 auf den Menschenrechtsschutz?*
  - a. *Wie regelmäßig finden diese in welcher Form statt?*

- b. Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen sind Teil davon?*
- c. Wann hat der letzte Austausch in welcher Form stattgefunden?*
  - i. Welche Organisationen oder andere Akteur\_innen haben daran teilgenommen?*
- d. Welche Ergebnisse ergaben diese jeweils wann und wie sind diese in Ihre Arbeit eingeflossen?*
- e. Wenn es keine Austauschformate dazu gibt:*
  - i. Warum nicht?*
  - ii. Sind Austauschformate zu diesen Themen geplant?*
  - iii. Wenn ja, welche mit welchen Akteur\_innen jeweils wann?*

Die Bewältigung der ökonomischen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse vulnerabler Gesellschaftsgruppen wird primär vom Bundesministerium für Arbeit und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreut; die Bewältigung der Langzeitfolgen der COVID-19-Pandemie im Bereich häusliche Gewalt wird vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundeskanzleramt betreut. Das Justizressort steht mit seiner Expertise zur Verfügung. Ein eigenes Austauschformat zwischen Justiz und Zivilgesellschaft besteht für diesen Bereich nicht.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

